

CHRISTINA MARIE KOCH

Kindeswohl und internationale Zuständigkeit

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

546

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

546

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel



Christina Marie Koch

Kindeswohl und internationale Zuständigkeit

Eine Untersuchung anhand von Brüssel IIb-VO
und UnthVO

Mohr Siebeck

Christina Marie Koch, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster; 2019 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Deutsches und Internationales Familienrecht der Universität Münster; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat am Landgericht Münster.
orcid.org/0009-0005-9676-6346

D6. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2025.

ISBN 978-3-16-200168-9 / eISBN 978-3-16-200169-6
DOI 10.1628/ 978-3-16-200169-6

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2025 systematisch berücksichtigt werden, vereinzelt noch darüber hinaus.

Dieses Vorwort möchte ich nutzen, um einer ganzen Reihe von Menschen zu danken, ohne die die Entstehung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Zuallererst ist dies meine Doktormutter Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, die mich in der Promotionszeit und auch bereits während meines Studiums stets uneingeschränkt unterstützt hat. Die Jahre meiner Anstellung an ihrem Lehrstuhl waren für mich eine unglaublich schöne und bereichernde Zeit, die mich fachlich und persönlich sehr geprägt hat und auf die ich sehr dankbar zurückblicke. Eine bessere Förderung hätte ich mir für dieses Buch und für mich persönlich nicht wünschen können. Prof. Dr. Stefan Arnold danke ich herzlich für die zügige und sorgfältige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe. Zudem danke ich dem Institut und dem Verlag Mohr Siebeck für die freundliche Zusammenarbeit bei der Drucklegung.

Dass ich mit meiner Promotionszeit unzählige positive Erinnerungen verbinde, ist in weiten Teilen gemeinsamen Erlebnissen und Gesprächen mit meinen Kolleg:innen am Lehrstuhl – und auch den PEPPern – zu verdanken. Ohne hier jede:n Einzelne:n namentlich nennen zu können, möchte ich insbesondere Dr. Katharina Beißel, Kai Hüning, Dr. Christian Rüsing, Nicole Strack, Dr. Lisa Wietkamp und Elanur Yalcin danken, mit denen ich den Großteil meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin zusammenarbeiten durfte und derentwegen ich jeden Tag gern ins Juridicum gegangen bin. Sie haben mich alle in vielfältigster Weise unterstützt und immer daran geglaubt, dass ich dieses Projekt erfolgreich abschließen werde. Besonders hervorheben möchte ich dabei noch einmal Kathi und Ela, die nicht nur die besten Bürokolleginnen, sondern auch Freundinnen sind, die man sich vorstellen kann. Sie am Lehrstuhl kennen gelernt zu haben, ist einer der größten Gewinne meiner Promotionszeit.

Schließlich wäre keine Seite dieses Buches möglich gewesen ohne die stetige Unterstützung meiner ganzen Familie. In Worten nicht zu danken ist vor allem meinen Eltern Petra und Andreas Koch und meinem Bruder Markus, auf die ich mich während der Promotion und darüber hinaus in jeder Lebenslage immer verlassen konnte und kann.

Münster, im September 2025

Christina Marie Koch

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
 A. Einleitung	 1
I. Vorgaben für die (vorrangige) Berücksichtigung des Kindeswohls	4
II. Ziel der Arbeit: Untersuchung des doppelten Einflusses des Kindeswohls auf die familienrechtlichen Verordnungen	6
III. Anlass und Bestandsaufnahme: Kindeswohl als Argumentationsmuster in der Rechtsprechung des EuGH	8
IV. Gang der Untersuchung	13
 B. Internationale Zuständigkeit im Bereich der elterlichen Verantwortung – und ihre Ausrichtung am Kindeswohl	 15
I. Die Regelzuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes in ihrem Wechselwirkungsverhältnis mit dem Kindeswohl	17
II. Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes nach Art. 11 – Raum für eine <i>perpetuatio fori</i> ?	99
III. Einschränkung der räumlichen Nähe als Zuständigkeitsziel durch Art. 8, 9 der Verordnung	104
IV. Die Vereinbarung der Zuständigkeit nach Art. 10	154
V. Art. 14 als Auffangzuständigkeit	186
VI. Die Möglichkeiten zur Übertragung der Zuständigkeit nach Art. 12, 13	194
VII. Die Zuständigkeit gem. Art. 15 als Gewähr für einen ausreichend schnellen Schutz des Kindes	277
VIII. Weitere Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit	299
IX. Mitgliedstaatliche Regelungsspielräume und die praktische Wirksamkeit der Brüssel IIb-VO	308

C. Kindeswohl und Zuständigkeit nach der UnthVO	315
I. Zielsetzungen der Grundzuständigkeit in Art. 3 UnthVO	315
II. Das Verhältnis der beiden Verbundzuständigkeiten nach Art. 3 lit. c) und d) und die Argumentation des EuGH mit dem Kindeswohl . . .	320
III. Generelles Verhältnis von lit. d) zu den Aufenthaltszuständigkeiten nach lit. a) und b)	331
IV. Infolge einer Kindesentführung entstandener gewöhnlicher Aufenthalt und die UnthVO	335
V. Das Kind als besonders schutzwürdiger Unterhaltsgläubiger nach den Art. 4, 5 UnthVO	341
D. Ergebnisse der Arbeit	363
I. Umfassendes zuständigkeitsrechtliches Kindeswohlverständnis in der Brüssel IIb-VO	364
II. Das Kind als besonders schützenswerter Unterhaltsberechtigter in der UnthVO	374
Entscheidungsverzeichnis	379
Literaturverzeichnis	385
Sachregister	407

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
 A. Einleitung	 1
I. Vorgaben für die (vorrangige) Berücksichtigung des Kindeswohls	4
II. Ziel der Arbeit: Untersuchung des doppelten Einflusses des Kindeswohls auf die familienrechtlichen Verordnungen	6
III. Anlass und Bestandsaufnahme: Kindeswohl als Argumentationsmuster in der Rechtsprechung des EuGH	8
IV. Gang der Untersuchung	13
 B. Internationale Zuständigkeit im Bereich der elterlichen Verantwortung – und ihre Ausrichtung am Kindeswohl	15
I. Die Regelzuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes in ihrem Wechselwirkungsverhältnis mit dem Kindeswohl	17
1. Arbeitsbegriff	17
2. Wahrung des Kindeswohls durch räumliche Nähe	20
a) Sicherung des Kindeswohls im Verfahren	21
b) Verbesserte Tatsachengrundlage für eine kindeswohldienliche Entscheidung	25
c) Zwischenergebnis	27
3. Einschränkung der räumlichen Nähe durch die <i>perpetuatio fori</i>	27
a) Nicht mehr gewährleistete Vorteile der räumlichen Nähe	28
b) Die <i>perpetuatio fori</i> als Beitrag zur Verfahrensökonomie?	29
c) Vermeiden einer Entziehung vor dem Verfahren – denkbare Konstellationen	31

aa) Alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht des mit dem Kind verziehenden Elternteils: Einzelfallgerechtigkeit durch Art. 12, 13	32
bb) Kindesentführungsfälle: keine Auswirkungen der <i>perpetuatio fori</i>	36
cc) Zustimmung des zurückbleibenden Elternteils zum Umzug: grundlegende Kompromissbereitschaft	37
dd) Bedeutung der <i>perpetuatio fori</i> in Kinderschutzfällen	38
d) Sachgerechter Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit	39
4. Einzelne Auslegungsfragen zur Aufenthaltszuständigkeit nach Art. 7	40
a) Vorbemerkungen zur Auslegungsrelevanz von Nähe und Kindeswohl	40
aa) Gleichsetzung von Kindeswohl und räumlicher Nähe durch den EuGH	40
bb) Möglichkeit einer umfassenderen Einbeziehung der Ziele des Art. 7?	42
(1) Irrelevanz der konkret durch die räumliche Nähe eintretenden Vorteile	43
(2) Ziele neben der räumlichen Nähe	44
(3) Bedeutung des Kindeswohls bei abstrahierbaren Zweifelsfragen	45
b) Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts erst im Laufe des Verfahrens	46
aa) Wortlaut als Ausgangspunkt	46
bb) Praktische Möglichkeiten zur Vermeidung des Problems	48
cc) Kindeswohl als teleologische Erwägung	49
c) Physische Anwesenheit als Mindestvoraussetzung auch bei Säuglingen	51
aa) Überlegungen zur Brüssel IIb-VO	51
(1) Doppelte Bedeutung der Fragestellung	51
(2) Reichweite der Wertungen des HKÜ	52
(3) Aufenthaltskern statt Einzelfallgerechtigkeit	54
bb) Bestätigung durch die Wertungen der UnthVO	57
(1) Anwendung identischer Maßstäbe für Brüssel IIb-VO und UnthVO	57
(2) Kindeswohl und gewöhnlicher Kindesaufenthalt in Art. 3 UnthVO	58
d) Möglichkeit mehrerer gewöhnlicher Aufenthalte des Kindes	61
aa) Formulierung im Singular als wenig aussagekräftiges Argument	63
bb) An mehreren Orten denkbare räumliche Nähe	64

cc) Gefährdung der Zuständigkeitsklarheit?	65
dd) Eröffnen von Manipulationsmöglichkeiten?	67
ee) Weitere Überlegungen zum Kindeswohl	69
ff) Vereinbarkeit eines doppelten gewöhnlichen Aufenthalts mit dem HKÜ	71
e) Relevanz des Kindeswillens für die Aufenthaltsbestimmung	74
aa) Wille als ein Faktor bei der Feststellung der notwendigen Integration	74
bb) Konstellationen eines divergierenden Willens von Eltern und Kind	75
(1) Fehlende Deckung des Kindeswillens mit den faktischen Gegebenheiten	76
(2) Kindeswille als integrationsfördernder bzw. -hemmender Faktor	77
(3) Zwischenergebnis	79
cc) Praktische Ermittlung des Kindeswillens	79
(1) Alter des Kindes	79
(2) Schwierigkeiten durch den Anhörungszeitpunkt und die Folgen einer Unzuständigkeit	80
dd) Exemplarische Anwendungsfälle einer Einbeziehungsmöglichkeit	82
(1) Internatsbesuch im Ausland	82
(2) Leben an der Grenze	83
f) Einbeziehung normativer Erwägungen in den Aufenthaltsbegriff	86
aa) Aufenthaltsbegründung infolge einer Kindesentführung	86
bb) Zu ergebnisorientierte, rechtlich wertende Aufenthaltsbestimmung in der Sache C/M	88
(1) Der Entscheidung zugrundeliegender Sachverhalt	88
(2) Lösung des EuGH	89
(3) Kritische Überprüfung der vom EuGH vorgenommenen Bewertung	90
(a) Vertretbare Annahmen des umziehenden Elternteils	90
(b) Tatsächliche Aufenthaltsbestimmung und räumliche Nähe	91
(c) Gefährdete Rechtssicherheit	92
(d) In der Entscheidung mitschwingende Kindeswohlerwägungen	94
(4) Spätere Klarstellung durch den EuGH	95
cc) Aufenthaltsstatus und gewöhnlicher Aufenthalt	96

5. Zwischenfazit: Relevanz des Kindeswohls für den gewöhnlichen Aufenthalt	98
<i>II. Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes nach Art. 11 – Raum für eine perpetuatio fori?</i>	99
1. Weiterhin fehlender gewöhnlicher Aufenthalt	100
2. Neuentstehung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Laufe des Verfahrens	102
3. Zwischenfazit	104
<i>III. Einschränkung der räumlichen Nähe als Zuständigkeitsziel durch Art. 8, 9 der Verordnung</i>	104
1. Effektive Verwirklichung des Umgangsrechts mithilfe des Art. 8	104
a) Ziele von Art. 8	105
aa) Tatsachennähe und Kontinuität des Umgangs durch Vertrautheit mit der Entscheidung	105
bb) Weitere Anliegen von Art. 8	107
cc) Sachnähe-Vorteile nur bei übereinstimmender örtlicher Zuständigkeit	108
b) Anwendbarkeit von Art. 8 bei neuem nur einfachem Aufenthalt . .	110
aa) Wortlaut eher als Redaktionsversehen	111
bb) Teleologische Betrachtung	112
c) Kein Auslegungsspielraum für eine Erweiterung auf Sorgerechtsverfahren	113
2. Abstrakt kindeswohl dienliche Prävention von Kindesentführungen durch Art. 9	115
a) In Art. 9 enthaltene Kindeswohl-Vorstellungen und weitere Ziele .	117
aa) Eliminierung von Anreizen für eine Entführung	117
bb) Schutz des zurückgelassenen Elternteils	119
cc) Zugunsten dieser Ziele in Kauf genommene Defizite bei der Sachnähe	120
dd) Weitgehend angemessene Balance zwischen den Anliegen des HKÜ und der räumlichen Nähe	121
b) Beispiele einer zielführenden teleologischen Auslegung des Art. 9 durch den EuGH	125
aa) <i>SS/MCP</i> : Ausgleich zwischen abstraktem und konkretem Kindeswohl	125
bb) Noch breitere Kindeswohlperspektive in der Sache <i>Povse</i> . . .	126
c) Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung auch in den Fällen von Art. 9	129

aa) Kindeswohldienliche Änderung der Verordnung	129
bb) Örtliche Zuständigkeit und Wirksamkeit der Verordnung	130
(1) Zuständigkeitskonzentration in HKÜ-Verfahren	131
(2) Zuständigkeit desselben Gerichts für weitere Einigungsgegenstände	133
d) Zulässigkeit eines Zuständigkeitstransfers durch das Gericht des Ursprungsstaats: Raum für Abweichungen von Art. 9?	134
aa) Insbesondere: die Übertragung der Zuständigkeit an den Zufluchtsstaat	134
(1) Die Wertungen der Vorschriften und das Kindeswohl	135
(a) Vollständige, auch zuständigkeitsrechtliche Kindeswohlbeurteilung durch das Gericht nach Art. 9	135
(b) Gefährdete Schutzanliegen des Art. 9?	135
(c) Regelungen zu Kindesentführungen als abgeschlossenes System?	137
(d) Überlegungen zu Art. 24 GRCh	138
(aa) Klarer Grenzverlauf zwischen abstraktem und konkretem Kindeswohl im HKÜ selbst	138
(bb) Noch notwendige Grenzziehung für die Art. 7 ff.	139
(cc) Fazit: Wahrung von Art. 24 GRCh bei erlaubter Zuständigkeitsübertragung	140
(2) Die Entscheidung des EuGH in der Sache C-87/22	141
(a) Stark wortlautbasierte Auslegung	141
(b) Übertragbarkeit der Entscheidung auf die Brüssel IIb-VO	142
(3) Bei der Handhabung des Art. 12 zu bedenkende Kriterien – insbesondere das Stadium des HKÜ-Verfahrens im Zufluchtsstaat	144
(a) Rechtskräftige Entscheidung über die Rückführung	146
(b) Noch anhängiges Rückgabeverfahren und der Einfluss des Beschleunigungsgebotes	146
(aa) Vorgaben aus Art. 16 HKÜ	146
(bb) Kein Transfer vor Ablauf der sechs Wochen aus Art. 24	148
(cc) Verstreichen der Sechs-Wochen-Frist aus Art. 24	148
[i] Gründe für die Verzögerung	149
[ii] Zeitlicher Ablauf im EuGH-Fall	150
[iii] Weitere vom EuGH benannte Aspekte	151
(c) Kein gestellter Rückgabeantrag	152
(4) Zusammenfassende Betrachtung	152
bb) Die Zuständigkeitsübertragung an einen anderen Mitgliedstaat	153

<i>IV. Die Vereinbarung der Zuständigkeit nach Art. 10</i>	154
1. Einleitende Bewertung der mit der Reform erfolgten Änderungen . . .	155
a) Der Zeitpunkt der Vereinbarung	155
b) Kindeszentriertere Gestaltung durch vereinheitlichte Voraussetzungen	158
c) Die Dauer der Zuständigkeit und weitere Änderungen	160
2. Gewährleistung des Kindeswohls durch das Zusammenspiel der drei Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1	162
a) Beurteilungszeitpunkt: Geltung einer <i>perpetuatio fori</i> i. R. d. Art. 10	162
b) Das Einverständnis aller Beteiligten	163
aa) Förderung des Kindeswohls durch die Einigkeit als solche . . .	163
bb) Personen, deren Mitwirkung notwendig ist	165
(1) Das Kind als Partei im deutschen Recht?	165
(2) Umgang mit den anderen Trägern elterlicher Verantwortung	170
cc) Begrenzungsbedarf der Widerspruchsmöglichkeit erst nachträglich Beteiligter	172
(1) Probleme eines unbegrenzten Widerspruchsrechts	172
(2) Informationspflicht als Lösungsansatz	173
(3) Folgen einer unterbliebenen Belehrung durch das Gericht	174
c) Die wesentliche Bindung des Kindes zum Gerichtsstaat	176
aa) Regelbeispiel-Charakter und dadurch notwendige Einzelfallprüfung	177
bb) Beitrag zum Kindeswohl im Ergebnis	179
d) Der Einklang der vereinbarten Zuständigkeit mit dem Kindeswohl	180
aa) Maßstab der Kindeswohlprüfung	181
bb) Berücksichtigungsfähige Kriterien: erster grober Überblick . .	184
3. Abschließende Bewertung	185
<i>V. Art. 14 als Auffangzuständigkeit</i>	186
1. Anwendungsfälle für einen Rückgriff auf nationales Zuständigkeitsrecht	187
2. Vorteile der Schaffung eines vereinheitlichten <i>forum necessitatis</i> in der Verordnung	188
3. Anwendung des Art. 14 nur unter Kindeswohlvorbehalt	191
<i>VI. Die Möglichkeiten zur Übertragung der Zuständigkeit nach Art. 12, 13</i>	194
1. Änderungen im Überblick: Verbesserung der praktischen Funktionsweises des Mechanismus	195

a) Insbesondere: Aufspaltung in zwei gesonderte Vorschriften und damit verbundene Präzisierungen	196
b) Dabei verbleibende Unklarheiten	198
c) Umformulierte Voraussetzungen	200
d) Veränderte Rolle der Parteien	201
2. Anwendbarkeit der Art. 12, 13	203
a) Zuständigkeit des bisher mit der Sache befassten Gerichts nach den Art. 7 ff.	203
aa) Weiter Anwendungsbereich des Art. 12	204
bb) In Art. 13 enthaltene Einschränkungen	205
cc) Handlungsmöglichkeiten und -pflichten des unzuständigen Gerichts	208
b) Zuständigkeitsübertragung auch durch eine höhere Instanz	210
c) Verweisung bei Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung: Überbewertung der Parteiautonomie auf Kosten des Kindeswohls	212
aa) Art. 12 Abs. 5 als Problem für das Kindeswohl	213
(1) Korrekturmöglichkeiten im Rahmen der Auslegung von Art. 12 Abs. 5	215
(a) Anwendung nur auf die in Art. 10 Abs. 4 genannten Vereinbarungen	215
(aa) Ausschließliche Wirkung auch vorprozessualer Gerichtsstandsvereinbarungen	216
(bb) Keine Geltung des Art. 12 Abs. 5	217
(b) Teleologische Reduktion der Norm	218
(2) Änderungsbedarf zur besseren Ausbalancierung von Parteiautonomie und Kindeswohl	220
bb) Verknappte, das Kindeswohl ausblendende Argumentation des EuGH noch zu Art. 15 Brüssel IIa-VO	221
(1) Kritische Betrachtung der vom EuGH herangezogenen Argumente	222
(a) Erstes Argument: Ausnahmecharakter der Verweisung	222
(b) Zweites Argument: fehlende besondere Bindung des Kindes zu seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort	224
(c) Drittes Argument: anderenfalls erfolgende Aushöhlung der Rechtshängigkeits-Vorschrift	227
(2) Fehlende Bezugnahme auf das Kindeswohl	229
(3) Derzeitige Auswirkungen der EuGH-Entscheidung	230
d) Möglichkeiten einer Rück- und Weiterverweisung	231
3. Die Voraussetzungen der Zuständigkeitsübertragung im Einzelnen	234

a) Die besondere Bindung als (letztlich unbrauchbarer) Filter	235
aa) Ausschließende Wirkung	236
bb) Einbeziehung des Einzelfalls erst im nächsten Prüfungsschritt	237
cc) Flexibilisierungspotential <i>de lege ferenda</i>	239
b) Bessere Beurteilungsmöglichkeit für das Kindeswohl	240
aa) Nur sprachliche Umgestaltung im Vergleich zu Art. 15 Brüssel IIa-VO	240
bb) Im anderen Mitgliedstaat notwendiger Mehrwert für die kindeswohlgerichtete Entscheidung	243
(1) Gegenseitiges Vertrauen als Grenze der berücksichtigungsfähigen Umstände	244
(a) Notwendige Ausblendung des anwendbaren Rechts	244
(b) Vertrauen auch in eine gleichwertige kindeswohlgerichtete Verfahrensgestaltung?	246
(c) Erschüttertes Vertrauen (erst) bei hypothetisch fehlender Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung	248
(2) Berücksichtigungsfähige Kriterien im Einzelnen	251
(a) Wertungen der einschlägigen Zuständigkeitsvorschrift als Ausgangspunkt	251
(b) Insbesondere: die Fähigkeit zur umfassenden Sachverhaltsermittlung	252
(c) Vorherige und aktuelle Verfahren im anderen Mitgliedstaat	253
(d) Die Nachhaltigkeit der Entscheidung	255
(e) Auswirkungen des Willens der Eltern	255
(f) Der Wille des Kindes	256
(g) Verschiedene zeitliche Aspekte	257
(h) Auswirkungen der Verfahrensführung im Ausland auf das Kind	262
cc) Zwischenfazit	264
c) Noch darüber hinausgehende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Kindeswohl durch beide Gerichte	264
4. Einfluss des Kindeswohls auf die praktische Vorgehensweise der Gerichte	268
a) Direktes Ersuchen an das ausländische Gericht oder Fristsetzung für die Parteien	269
b) Zurückhaltender Gebrauch der teilweisen Übertragung	271
c) Austausch der beteiligten Gerichte	272
d) Umgang mit einer verspäteten Rückmeldung	274
5. Abschließende Bewertung	275

<i>VII. Die Zuständigkeit gem. Art. 15 als Gewähr für einen ausreichend schnellen Schutz des Kindes</i>	277
1. Funktion und mögliche Anwendungsfälle	277
2. Die Voraussetzungen des Art. 15	281
a) Vorliegen eines dringenden Falles	281
aa) Ausgangspunkt	281
bb) Einschränkungen der Dringlichkeit aus Wertungsgründen?	282
(1) Verhältnis zu einer vorherigen Hauptsacheentscheidung und deren Vollstreckung	282
(2) Dringlichkeit in Entführungsfällen	284
b) Die Anwesenheit des Kindes bzw. seines Vermögens im Mitgliedstaat	287
aa) Korrektur der zu weitgehenden EuGH-Rechtsprechung durch den Verordnungsgeber	287
bb) Erforderlichkeit der Anwesenheit noch bei Entscheidungsfindung	289
3. Kooperation mit dem Hauptsachegericht zum besser ineinandergreifenden Kindesschutz	291
a) Rechtshängigkeitskonflikte	291
b) Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten	293
aa) Informationspflicht des einstweilige Maßnahmen anordnenden Gerichts	293
bb) Optionale Information bei einer zum Außerkrafttreten führenden Entscheidung in der Hauptsache	294
4. Eingeschränkte Wirksamkeit durch die fehlende Geltung im Ausland	296
<i>VIII. Weitere Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit</i>	299
1. Vorfragen nach Art. 16: Zuständigkeitsbündelung zur Sicherung der Interessenwahrnehmung des Kindes	299
2. Die Rechtshängigkeit nach Art. 20	303
<i>IX. Mitgliedstaatliche Regelungsspielräume und die praktische Wirksamkeit der Brüssel IIb-VO</i>	308
1. Bindungswirkung des Art. 24 GRCh: nationales Verfahrensrecht als „Durchführung von Unionsrecht“?	308
2. Art. 24 GRCh als Leitlinie für den nationalen Gesetzgeber	309
3. Von Art. 24 GRCh und dem <i>effet utile</i> beeinflusste Anwendung des nationalen Rechts	310
4. Zusammenfassende Betrachtung	314

C. Kindeswohl und Zuständigkeit nach der UnthVO	315
I. Zielsetzungen der Grundzuständigkeit in Art. 3 UnthVO	315
II. Das Verhältnis der beiden Verbundzuständigkeiten nach Art. 3 lit. c) und d) und die Argumentation des EuGH mit dem Kindeswohl	320
1. Sachverhalt	321
2. Kritische Betrachtung von Ergebnis und Argumentationsweise des EuGH	321
a) Übertragbarkeit der Struktur der Brüssel IIa- bzw. IIb-VO auf die UnthVO?	321
b) Untrennbare Verbindung zwischen Kindesunterhalt und Kindschaftssache?	322
c) Vom EuGH intendierter Schutz des Kindes(-wohls)?	325
d) Sicherung des Kindeswohls im Unterhaltsrecht durch eine schnelle, bedarfsdeckende Entscheidung	327
aa) Schutz des unterhaltsberechtigten Kindes durch eine Auswahlmöglichkeit	328
bb) Korrekturbedarf nur bei Antragstellung durch den unterhaltspflichtigen Elternteil	329
(1) Sowohl Verfahren i. S. d. lit. c) als auch d) anhängig und Verbund jeweils vorgesehen	329
(2) Nachteile einer zu generellen Begrenzung	330
III. Generelles Verhältnis von lit. d) zu den Aufenthaltzuständigkeiten nach lit. a) und b)	331
1. Relativierung der Entscheidung A/B	332
2. Zielführende Argumentation des EuGH	333
3. Weiterführende Überlegungen zum Kindeswohl	334
IV. Infolge einer Kindesentführung entstandener gewöhnlicher Aufenthalt und die UnthVO	335
1. Uneindeutige Rechtsprechung des EuGH	336
2. Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion von Art. 3 lit. b) UnthVO in Entführungsfällen?	337
V. Das Kind als besonders schutzwürdiger Unterhaltsgläubiger nach den Art. 4, 5 UnthVO	341
1. Unzulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen durch Kinder nach Art. 4 Abs. 3 UnthVO	341
a) Kindesschutz und das Vorbeugen von Interessenkollisionen	341

aa) Tragweite und Gefahren einer unterhaltsrechtlichen Gerichtsstandsvereinbarung für den Unterhaltsberechtigten . . .	341
bb) Zusätzliche Gefahren beim Kindesunterhalt	343
b) Regelungsalternativen gegenüber dem pauschalen Ausschluss . . .	345
aa) Ungeeignetheit einer Kindeswohlkontrolle einer Vereinbarung im Einzelfall	345
bb) Sinnvolle Gestattung von Vereinbarungen im laufenden Verfahren	346
c) Schutzzweckorientierte Bestimmung des Anwendungsbereichs des Art. 4 Abs. 3 UnthVO	347
2. Notwendigkeit einer eingeschränkten Anwendung des Art. 5 UnthVO bei Kindesunterhalt	350
a) Planwidrige Regelungslücke durch das Fehlen einer Sonderregelung für Kindesunterhalt	353
b) Die Interessenlage von Art. 4 Abs. 3 einer- und Art. 5 UnthVO andererseits	356
c) Vergleichbarkeit auch zu Art. 26 Abs. 2 Brüssel Ia-VO	358
d) Ausgestaltung der Korrektur	359
 D. Ergebnisse der Arbeit	363
 <i>I. Umfassendes zuständigkeitsrechtliches Kindeswohlverständnis in der Brüssel IIb-VO</i>	364
1. Verbesserungen durch die Reform und verbleibendes Optimierungspotential	364
a) Bewertung der erfolgten Änderungen im Zuständigkeitsbereich . .	364
b) Zusammenstellung der wesentlichen weiteren Verbesserungsmöglichkeiten	366
2. Das Kindeswohl als Auslegungsfaktor	368
a) Übergreifende Überlegungen	368
b) Einzelne Facetten des Kindeswohls auf Zuständigkeitsebene	371
 <i>II. Das Kind als besonders schützenswerter Unterhaltsberechtigter in der UnthVO</i>	374
1. Begrenzteres Kindeswohlverständnis im Unterhaltsrecht	374
2. Mögliche Verbesserungen des Kindesschutzes in der UnthVO	376
 Entscheidungsverzeichnis	379
Literaturverzeichnis	385
Sachregister	407

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz/Absätze
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AUG	Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten
ausf.	ausführlich
AußStrG	Außerstreitgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckEuRS	Beck-Rechtssachen EU-Rechtsprechung
BeckOGK	Beck-online.Großkommentar zum Zivilrecht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtssachen
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen, ABl. L 12/1 vom 16.1.2001
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zu- ständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl.L 351/1 vom 20.12.2012
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338/1 vom 23.12.2003

Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), ABl. L 178/1 vom 2.7.2019; berichtigt durch ABl. L 103/18 vom 31.3.2022
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CFLQ	Child and Family Law Quarterly
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950, Vertrag Nr. 5 des Europarates
endg.	endgültig
Erwgr.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201/107 vom 27.7.2012
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. L 183/1 vom 8.7.2016.
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. L 183/30 vom 8.7.2016
EuSorgeRÜ	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20.5.1980
f., ff.	folgende

FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL. C 202/389 vom 7.6.2016
GS	Gedächtnisschrift
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HUP	Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
i. d. R.	in der Regel
i. Erg.	im Ergebnis
IFL	International Family Law Journal
insb.	insbesondere
IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
JPIL	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
jurisPR-FamR	juris PraxisReport Familien- und Erbrecht
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996
LG	Landesgericht
lit.	Buchstabe(n)
LMK	Leitsätze mit Kommentierung
m.	mit

MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
No.	numero
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
o. ä.	oder ähnliches
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PPU	urgent preliminary ruling procedure
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite(n)
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
UAbs.	Unterabsatz
u. a.	unter anderem
UN CRC	UN Committee on the Rights of the Children
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, UN-Doc A/RES/44/25
UnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. L 7/1 vom 10.1.2009
Urt.	Urteil
v.	vom/von/versus
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend

A. Einleitung

Das Kindeswohl ist international als „Recht, Prinzip und Verfahrensgrundsatz“ anerkannt.¹ Es bildet nicht nur den Maßstab für familiengerichtliche Entscheidungen beispielsweise in Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen den Eltern, sondern ein immer stärkerer Fokus liegt auch darauf, wie sich Gerichtsverfahren auf das Wohl daran teilnehmender Kinder auswirken.² So wird etwa diskutiert, wie ihre Anhörung kindesfreundlich ausgestaltet und wie eine kindgerechte Information über den Verfahrensgegenstand sichergestellt werden kann und inwieweit dem Kind im Verfahren eine unabhängige, seine Interessen vertretende Person zur Seite gestellt werden sollte.³

Vorgelagert ist dem Entscheidungsfindungsprozess die vor dem Hintergrund zunehmender grenzüberschreitender Familienkonstellationen umso bedeutendere Klärung, welcher Staat international zuständig ist. Diese dem ersten Anschein nach eher technische Frage wirkt sich ihrerseits stark auf die Verwirklichung des Kindeswohls im Verfahren und im Entscheidungsergebnis aus: Zum einen richtet sich die Durchführung des Verfahrens im international zuständigen Staat nach der *lex fori*. Zum anderen wenden die Vertragsstaaten des KSÜ, darunter alle

¹ *UN CRC*, General Comment No. 14 (2013), S. 3 fasst das in Art. 3 UN-KRK gewährleistete Kindeswohl folgendermaßen zusammen: „a right, a principle and a rule of procedure“, siehe zu diesen drei Dimensionen auch Rn. 6.

² Siehe z. B. die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Kinderrechtsstrategie vom 24.3.2021, COM(2021) 142 final, die als 4. Ziel eine kindgerechte Justiz benennt (S. 15 ff.); *Council of Europe*, Strategy for the Rights of the Child (2022–2027), S. 33 ff. ebenfalls hierzu; auch bereits *Council of Europe*, Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice aus dem Jahr 2011 und das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996 (Vertrag Nr. 160 des Europarates).

³ Nur exemplarisch die folgenden Handbücher zur Beteiligung von Kindern in unterschiedlichen Staaten: Carpaneto/Maoli, Children’s right to information in EU civil actions; Schrama/Freeman/Taylor/Bruning, International Handbook on Child Participation in Family Law; zu den Entwicklungen im deutschen Verfahrensrecht *Schmidt*, Will das Kind sein Wohl?, S. 271 ff.; speziell zur Verfahrensbeistandschaft in Deutschland und den Impulsen durch das BVerfG auch *Rösler*, Die Verfahrensbeistandschaft, S. 26 ff.

Mitgliedstaaten der EU,⁴ aufgrund der Kollisionsnorm des Art. 15 Abs. 1 KSÜ für eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung ihr eigenes Recht an. Der Frage der internationalen Zuständigkeit kommt also eine Schlüsselrolle zu. In der vorliegenden Arbeit soll daher analysiert werden, inwieweit diese Frage für den Bereich der EU selbst mit dem Kindeswohl zusammenhängt.

Für Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung, die hier im Mittelpunkt stehen sollen, regelt die Brüssel IIb-VO die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.⁵ Die Verordnung hat zum 1.8.2022 die zuvor geltende Brüssel IIa-VO abgelöst,⁶ wobei es im Rahmen des Reformprozesses ein erklärtes Anliegen war, das Kindeswohl durch vereinfachte und effizientere Verfahren besser zu schützen.⁷ Größere Veränderungen hat die Brüssel IIb-VO insbesondere für die Vollstreckung von Entscheidungen, die Anhörung des Kindes sowie seine Rückgabe im Anschluss an Kindesentführungen mit sich gebracht.⁸ Die in diesen Bereichen zu verzeichnenden Neuerungen sollen hier nicht umfassend bewertet werden, sondern werden nur angesprochen, soweit sie zur Klärung zuständigkeitsrechtlicher Fragen beitragen. Im Abschnitt zur internationalen Zuständigkeit hat die Reform der Verordnung zu eher punktuellen Änderungen geführt.⁹ Für diesen Regelungskomplex betonen bereits die Erwägungsgründe den aus Sicht des Verordnungsgebers bestehenden Zusammenhang zwischen Kindeswohl und

⁴ Eine Übersicht über die Vertragsstaaten des KSÜ findet sich unter: <<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=70>> (zuletzt abgerufen am 10.5.2025). Es gilt beispielsweise gegenüber Australien, Dänemark, Russland, der Schweiz, der Türkei und dem Vereinigten Königreich.

⁵ Gegenüber Dänemark gilt die Brüssel IIb-VO nicht, wie sich aus Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks (ABl. C 326/1 vom 26.10.2012) sowie Erwägungsgrund 96 ergibt; hier sind also die Regelungen des KSÜ maßgeblich. Wenn im Folgenden ohne nähere Erläuterung von den Mitgliedstaaten die Rede ist, sind daher alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark gemeint.

⁶ Vgl. zum zeitlichen Anwendungsbereich Art. 100: Danach gilt die Brüssel IIb-VO für ab dem 1.8.2022 eingeleitete Verfahren, wohingegen für Entscheidungen in vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten Verfahren noch die Vorgängerverordnung anwendbar ist.

⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) vom 30.6.2016, COM(2016) 411 final, S. 2.

⁸ Im Überblick zu den Änderungen etwa *Antomo*, Die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, S. 13; *de Sousa Gonçalves*, FS Schwartz, S. 133; *Flindt*, NZFam 2022, 669; *Garber/Lugani*, NJW 2022, 2225.

⁹ Dazu ausf. im jeweiligen Kontext. Weitgehend unverändert gegenüber der jeweiligen korrespondierenden Regelung der Brüssel IIa-VO sind die Art. 7, 8, 9, 11 und 14 geblieben; weitreichendere Änderungen sind hingegen für Zuständigkeitsvereinbarungen (Art. 10), die Übertragung der Zuständigkeit an einen anderen Mitgliedstaat (Art. 12, 13), den einstweiligen Rechtsschutz (Art. 15) sowie den neu eingefügten Art. 16 zu Vorfragen erfolgt.

internationaler Zuständigkeit: So wurden die Zuständigkeitsvorschriften der Art. 7–16 nach Erwägungsgrund 19 dem Kindeswohl entsprechend ausgestaltet und sollten im Einklang damit angewandt werden.¹⁰ Wird das Kindeswohl als „das Prisma bezeichnet, durch das die Vorschriften des Unionsrechts betrachtet werden müssen“,¹¹ stellt sich aber die Frage, welchen Bedeutungsgehalt dieser vielschichtige und deutungs offene Begriff im Zuständigkeitsrecht hat und wie stark er mit den unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Vorstellungen von der Gewährleistung des Kindeswohls im Verfahren und in der Sachentscheidung zusammenhängt.

Um die Relevanz des Kindeswohls auf Zuständigkeitsebene weiter zu veranschaulichen, kann neben den Angelegenheiten elterlicher Verantwortung die Geltendmachung von Kindesunterhalt dienen. Diese Verfahren fallen in den Anwendungsbereich der UnthVO, die alle denkbaren Unterhaltsbeziehungen erfasst und den Begriff des Kindeswohls nicht verwendet. Weil es sich bei Kindesunterhaltsverfahren ebenfalls um Kinder betreffende Maßnahmen handelt und die Zuständigkeit hierfür mit derjenigen nach der Brüssel IIb-VO zusammenfallen kann,¹² nimmt der EuGH dennoch regelmäßig auch im Rahmen der UnthVO auf das Kindeswohl Bezug.¹³ Insofern lässt sich aber hinterfragen, ob für beide Verordnungen ein übereinstimmendes Kindeswohlverständnis maßgeblich sein kann oder ob nicht vielmehr je nach Sachzusammenhang andere Facetten Bedeutung erlangen.

Ausgeklammert bleiben sollen hingegen Fragen des Abstammungsrechts. Hier liegt zwar derzeit ein Vorschlag der Kommission aus Dezember 2022 vor, der auffällig häufig, wenn auch meist im Bereich der EU-weiten Anerkennung der Elternschaft, auf das Kindeswohl Bezug nimmt.¹⁴ Ob und in welcher Form

¹⁰ Zuvor schon Erwgr. 12 der Brüssel IIa-VO, der allerdings die mit dem Kindeswohl übereinstimmende Anwendung noch nicht explizit hervorhob.

¹¹ So die Entscheidungspraxis des EuGH zusammenfassend die Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar v. 12.4.2018, C-335/17, BeckRS 2018, 5070 (Rn. 37).

¹² Art. 3 lit. d) UnthVO ermöglicht unter Umständen eine gemeinsame Behandlung der Fragen zur elterlichen Verantwortung und der Kindesunterhaltssache in einem Verfahren; Erwgr. 13 der Brüssel IIb-VO geht sogar von einer „in der Regel“ übereinstimmenden Zuständigkeit aus.

¹³ Dazu im Überblick noch sogleich III., S. 11 ff.

¹⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats vom 7.12.2022, COM(2022) 695 final; im Überblick hierzu etwa Kohler/Pintens, FamRZ 2023, 1409 (1409 ff.); Mansel/Thorn/Wagner, IPRax 2023, 109 (121 ff.). Die Begründung verweist insgesamt neunmal auf das Kindeswohl, in den vorgeschlagenen Erwgr. taucht der Begriff zehnmal auf und im Verordnungstext selbst weitere dreimal, dann nur noch im Bereich der Anerkennung.

angesichts des Einstimmigkeitserfordernisses ein Kompromiss gefunden kann, ist aber „mehr als fraglich“.¹⁵ Auch die vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelungen erscheinen noch nicht abschließend durchdacht.¹⁶ Wie das Kindeswohl für abstammungsrechtliche Fragen auf Ebene der internationalen Zuständigkeit letztlich umgesetzt werden wird, lässt sich daher aktuell nicht absehen.

I. Vorgaben für die (vorrangige) Berücksichtigung des Kindeswohls

Vorgaben für eine Berücksichtigung des Kindeswohls im Zuständigkeitsrecht ergeben sich auf EU-Ebene insbesondere aus Art. 24 GRCh, auf den die Erwägungsgründe der Brüssel IIb-VO Bezug nehmen und der verschiedene Rechte des Kindes garantiert.¹⁷ Während Abs. 1 sich insbesondere auf das Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern, und die sich dann anschließende Pflicht zur alters- und reifeabhängigen Berücksichtigung dieser Meinung bezieht, betont Abs. 3 den Anspruch des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Absatz 2 hebt das Kindeswohl hervor: Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss dieses „eine vorrangige Erwägung“ sein.

Eine parallele Pflicht, das Kindeswohl als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen, beinhaltet Art. 3 Abs. 1 UN-KRK. Dieser bindet zwar nur die Mitgliedstaaten, die die Kinderrechtskonvention alle ratifiziert haben,¹⁸ bildet für Art. 24 GRCh aber eine wichtige Rechtserkenntnisquelle.¹⁹ Auch Erwägungsgrund 19 der Brüssel IIb-VO weist dementsprechend darauf hin, dass der Begriff des Kindeswohls in der Verordnung nicht nur i. S. d. Art. 24 GRCh, sondern auch im Sinne der Kinderrechtskonvention zu verstehen ist.

¹⁵ *Budzikiewicz*, ZEuP 2024, 253 (258; auch 254); *Helms*, IPRax 2023, 232 (238); zum Stand und der Uneinigkeit in Bezug auf Leihmutterchaftsfälle *Kohler/Pintens*, FamRZ 2024, 1413 (1413 f.). Die Pläne sollen dennoch nach dem neuen Arbeitsprogramm der Kommission vom 11.2.2025 weiterverfolgt werden, COM(2025) 45 final – Annexes 1 to 5, S. 17 (dort Nr. 91).

¹⁶ Mit detaillierten Verbesserungsvorschlägen *Budzikiewicz/Duden/Dutta/Helms/Mayer*, The Marburg Group's Comments on the European Commission's Parenthood Proposal, S. 18 ff.; auch *European Group for Private International Law*, IPRax 2024, 338; *Kohler/Pintens*, FamRZ 2023, 1409 (1410).

¹⁷ Gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh bindet die Charta insbesondere die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; zur Bindung der Mitgliedstaaten bei der „Durchführung des Rechts der Union“ noch unter B. IX., S. 308 ff.

¹⁸ Vgl. zum Geltungsbereich der UN-KRK <<https://indicators.ohchr.org/>> (zuletzt abgerufen am 10.5.2025).

¹⁹ Nach den Erläuterungen zur GRCh stützt Art. 24 GRCh sich auf Art. 3, 9, 12, 13 UN-KRK, ABl. C 303/17 vom 14.12.2007 (S. 25); zur Einordnung als Rechtserkenntnisquelle *Jarass*, Art. 24 GRCh Rn. 1.

Als weitere Auslegungshilfe für die GRCh dient die EMRK, die mangels Beitritts der EU ebenfalls nur für die Mitgliedstaaten verbindlich ist.²⁰ Diese enthält keine explizite Kindeswohlgewährleistung. Sie garantiert in Art. 8 EMRK aber – ebenso wie Art. 7 GRCh²¹ – u. a. das Recht auf Achtung des Familienlebens und wird insofern vom EGMR ihrerseits im Lichte des Art. 3 UN-KRK ausgelegt.²²

Keine dieser Rechtsquellen enthält eine Definition oder nähere Umschreibung des Kindeswohls, bei dem es sich um einen nicht abschließend bestimmbaren, „wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff“ handelt.²³ Um beurteilen zu können, was dem Wohl eines bestimmten Kindes entspricht, sind zwangsläufig psychologische, pädagogische und soziologische Erkenntnisse z. B. zu kindlichen Bindungen und Bedürfnissen einzubeziehen.²⁴ Für die UN-KRK können die einzelnen, spezifischeren Rechte jedoch zumindest zu einer ersten Konkretisierung des Kindeswohls beitragen.²⁵ Vor allem hängt das Kindeswohl eng mit dem Willen des Kindes zusammen, der nach Art. 12 UN-KRK bei das Kind betreffenden Entscheidungen in Erfahrung zu bringen ist: Ohne die Einbeziehung der Meinung und der Wünsche des Kindes lässt sich das konkrete Kindeswohl nicht ermitteln.²⁶ Weitere bedeutsame, im Einzelfall zu gewichtende Faktoren stellen nach dem *General Comment* zu Art. 3 UN-KRK die Berücksichtigung der Individualität und Identität des Kindes, der Erhalt seiner familiären Bindungen, seine Sicherheit und sein Schutz, seine Gesundheit und das Recht auf Bildung dar.²⁷

²⁰ Die an der EMRK teilnehmenden Staaten finden sich unter: <<https://www.coe.int/de/web/conventions/unknown-cets-number/-abridged-title?module=signatures-by-treaty&treatynum=0005>> (zuletzt abgerufen am 10.5.2025). Dazu, dass die EMRK eine zentrale Rechtskenntnisquelle für die Auslegung der GRCh darstellt, Ehlers/Germelmann/Ehlers/Germelmann, § 2.2 Rn. 36, 109; Jarass, Art. 52 GRCh Rn. 56 ff., insb. Rn. 64; Dorf, JZ 2005, 126 (128 f.).

²¹ Zur Auslegung von Art. 7 GRCh unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK EuGH, Urt. v. 5.10.2010, C-400/10 PPU, McB, IPRax 2012, 345 (349 Rn. 53); Helms, Kindesrecht und Elternkonflikt, S. 53 (70); Jarass, FamRZ 2012, 1185.

²² Siehe etwa EGMR, Urt. v. 6.7.2010, Nr. 41615/07, Neulinger and Shuruk/Switzerland, BeckRS 2013, 3966 (Rn. 49 ff., 135); Urt. v. 26.11.2013, Nr. 27853/09, X/Latvia, NJOZ 2014, 1825 (1827 Rn. 96).

²³ Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, S. 173.

²⁴ Balloff, Kinder vor dem Familiengericht, S. 77 f., 79 ff. mit zahlreichen Beispielen; Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, S. 163, 419 ff. m. w. N.; Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, S. 47 ff.

²⁵ Zu einem solchen rechtebasierten Verständnis UN CRC, General Comment No. 14 (2013), Rn. 32, 41 ff.; Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 236 f.; anschaulich der Beitragstitel von Eichholz, Das Kindeswohl als Inbegriff der Rechte des Kindes, S. 37.

²⁶ UN CRC, General Comment No. 14 (2013), Rn. 53 f.; Tobin/Eekelaar/Tobin, CRC, S. 85; Schmahl, Art. 3 UN-KRK Rn. 9.

²⁷ Ausf. UN CRC, General Comment No. 14 (2013), Rn. 52 ff.; Schmahl, Art. 3 UN-KRK Rn. 12.

Bezogen auf das Kindeswohl als Verfahrensleitlinie seien neben dem Meinungsäußerungsrecht des Kindes eine fundierte Sachverhaltsermittlung durch qualifizierte Fachpersonen, die Begründung und Überprüfbarkeit von Entscheidungen, eine unabhängige Vertretung des Kindes und seiner Interessen sowie die Rücksichtnahme auf das kindliche Zeitempfinden von Bedeutung.²⁸

Ähnliche verfahrensrechtliche Garantien entnimmt der EGMR in ständiger Rechtsprechung dem Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK: Er verlangt für dessen Wahrung insbesondere eine fundierte Tatsachenermittlung z. B. durch die ausreichende Einbeziehung der Eltern und ggf. die Einholung von Gutachten²⁹ und zugleich die ausreichend schnelle Führung von Umgangsverfahren.³⁰

II. Ziel der Arbeit: Untersuchung des doppelten Einflusses des Kindeswohls auf die familienrechtlichen Verordnungen

Das Kindeswohl gem. Art. 24 Abs. 2 GRCh erfüllt auf Verordnungsebene zwei Funktionen. Erstens lässt sich Art. 24 GRCh ein Auftrag an den Verordnungsgeber entnehmen, das Kindeswohl bei der Ausgestaltung der Zuständigkeitsregelungen als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen. Für die Brüssel IIb-VO stellt Erwägungsgrund 19 klar, dass der Verordnungsgeber dieser Aufgabe aus seiner Sicht nachgekommen ist.³¹ Welches Kindeswohlverständnis dabei ausschlaggebend für ihn war, wird nur knapp erläutert: Erkennbar wird lediglich, dass der Verordnungsgeber das Kriterium der räumlichen Nähe für zentral hält, um das Kindeswohl auf Zuständigkeitsebene zu schützen. Ein erstes wesentliches Anliegen dieser Arbeit ist es daher aufzuzeigen, auf welcher Vorstellung vom Kindeswohl und welchen ergänzenden oder möglicherweise auch gegenläufigen Zielen die Kompetenzvorschriften von Brüssel IIb-VO und UnthVO für Kinder betreffende Verfahren beruhen.

Über die Ausgestaltungsebene hinaus beeinflusst Art. 24 GRCh die (notwendigerweise autonome)³² Auslegung der Verordnung und ihre praktische Anwen-

²⁸ UN CRC, General Comment No. 14 (2013), Rn. 85 ff.

²⁹ Nur exemplarisch EGMR, Urt. v. 10.11.2005, Nr. 40324/98, Süß/Deutschland, NJW 2006, 2241 (2243 f. Rn. 89 ff.); Urt. v. 6.10.2016, Nr. 23280/08, 2334/10, Moog/Deutschland, FamRZ 2018, 350 (352 f. Rn. 77 ff.).

³⁰ Etwa EGMR, Urt. v. 10.11.2005, Nr. 40324/98, Süß/Deutschland, NJW 2006, 2241 (2244 f. Rn. 100 ff.); Urt. v. 15.1.2015, Nr. 62198/11, Kuppinger/Deutschland, FamRZ 2015, 469; im Überblick zur Rspr. des EGMR zu Art. 8 EMRK etwa Karpenstein/Mayer/Pätzold, Art. 8 EMRK Rn. 52 ff., 118; Helms, Kindesrecht und Elternkonflikt, S. 53 (57 ff.).

³¹ So zuvor auch Erwgr. 12 der Brüssel IIa-VO.

³² EuGH, Urt. v. 27.11.2007, C-435/06, C, FamRZ 2008, 125 (127 Rn. 46); Magnus/Mankowski/Magnus/Mankowski, Brussels IIter Introduction Rn. 110.

dung durch die mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte. Darauf, wann und in welchem Ausmaß das Kindeswohl i. S. d. Art. 24 GRCh sinnvoll zur Klärung von Auslegungsfragen beitragen kann, liegt dementsprechend ein weiteres Hauptaugenmerk in dieser Untersuchung. Ohne dass es hierfür einer generellen Vertiefung der Methodik des EuGH bedarf,³³ lässt sich vorab festhalten: Für die Bedeutung des Kindeswohls auf Auslegungsebene gibt es zwei Gründe. Einerseits ist seine Einbeziehung gem. Art. 24 Abs. 2 GRCh primärrechtlich geboten – man kann insofern von einer primärrechtskonformen Auslegung der Verordnung sprechen.³⁴ Hinzu kommt andererseits der angesprochene Konnex zwischen Zuständigkeit und Kindeswohl, den der Verordnungsgeber in den Erwägungsgründen der Brüssel IIa- und IIb-VO herstellt. Die dadurch erkennbare Zielsetzung ermöglicht eine subjektiv-teleologische, kindeswohlorientierte Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften.³⁵ Nicht aus den Augen verloren werden sollte bei einer solchen stärkeren, im Zuständigkeitsbereich oft auch vom EuGH vorgenommenen Fokussierung auf das Telos, dass im Hintergrund Art. 24 GRCh als bindende Vorgabe steht.³⁶ Dieser Aspekt verleiht der teleologischen Auslegung im Verhältnis zu den übrigen Auslegungsmethoden ein umso größeres Gewicht.³⁷

Leitfragen der vorliegenden Arbeit sind dementsprechend im Folgenden zum einen, wie gut das Kindeswohl derzeit in den Verordnungstexten abgebildet ist. Insbesondere sollen dabei positiv zu verzeichnende Entwicklungen durch die Brüssel IIb-VO wie auch verbleibende Optimierungsmöglichkeiten hervorgehoben werden. Zum anderen werden unterschiedlichste Auslegungsfragen zu beiden Verordnungen herausgegriffen. Soweit es um Probleme geht, die im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH gelangt sind, wird betrachtet, wann dieser das Kindeswohl mehr und wann weniger effektiv zur Auslegung der Verordnung herangezogen hat. Auch jenseits der Fragen, die bisher Gegenstand der Rechtsprechung des EuGH waren, werden Spielräume für eine kindeswohlorientierte Auslegung der Verordnung und deren Grenzen aufgezeigt.

Bevor das Zuständigkeitssystem in dieser Weise analysiert wird, ist noch eine kurze kontextübergreifende Analyse gängiger Argumentationslinien des EuGH zum Kindeswohl auf Verordnungsebene vorangestellt. Obwohl die Überzeu-

³³ Grundlegend hierzu etwa *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts; *Riesenhuber/Stotz*, Europäische Methodenlehre, § 20 Rn. 12 ff.

³⁴ Ausf. hierzu *Riesenhuber/Leible/Domröse*, Europäische Methodenlehre, § 8 Rn. 7 ff.; *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 445 f.

³⁵ Zum Ineinanderübergehen von historischer und teleologischer Auslegung *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 4 Rn. 181, § 5 Rn. 116; *Müller/Christensen*, Juristische Methodik – Europarecht, S. 94.

³⁶ Bereits Erwgr. 33 der Brüssel IIa-VO stellte den primärrechtlichen Hintergrund klar; nun Erwgr. 19.

³⁷ *Riesenhuber/Leible/Domröse*, Europäische Methodenlehre, § 8 Rn. 27.

gungskraft seiner Bezugnahme auf das Kindeswohl stark schwankt, kann dieser Überblick die bisherige Verwendung als Auslegungsgrundsatz veranschaulichen und erste Anhaltspunkte für mögliche Bedeutungsgehalte im Zuständigkeitsrecht liefern. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Entscheidungen erfolgt dann, soweit von Relevanz, aber erst später im jeweiligen Sachzusammenhang.

III. Anlass und Bestandsaufnahme: Kindeswohl als Argumentationsmuster in der Rechtsprechung des EuGH

Für die Auslegung des kindschaftsrechtlichen Teils der Brüssel IIa-VO nimmt der EuGH in den Entscheidungen in aller Regel auf das Kindeswohl Bezug.³⁸ Die Intensität variiert stark: Teils wiederholt er nur Standardformulierungen zur in den Erwägungsgründen hergestellten Verknüpfung zwischen Zuständigkeit und Kindeswohl, wobei mitunter offen bleibt, warum gerade dieses Ergebnis aus dem Kindeswohl folgen soll. An anderen Stellen argumentiert er vertieft(er) mithilfe von Art. 24 GRCh; das gilt insbesondere im Entführungskontext. Oftmals noch nachdrücklicher als der EuGH führen auch die Schlussanträge der Generalanwälte das Kindeswohl als „oberste Leitlinie“³⁹ für die Auslegung an. Es finden sich hier Umschreibungen des Kindeswohls als einer der „tragenden Grundsätze, [von dem sich] jede teleologische Auslegung leiten lassen muss“⁴⁰ oder als „wichtigste[r] Grundsatz der Verordnung“.⁴¹

Typisch ist in der Entscheidungspraxis des EuGH vor allem die floskelartige Bezugnahme auf die räumliche Nähe des zuständigen Gerichts zum Kind. Diese Nähe benennen die Erwägungsgründe der Verordnung als Garant für das Kindeswohl sowie als Zuständigkeitsziel, das insbesondere am gewöhnlichen Aufent-

³⁸ Eine Ausnahme stellen insoweit die Entscheidungen zum Anwendungsbereich bzw. den Begriffsbestimmungen der Verordnung dar, in denen der EuGH das Kindeswohl grundsätzlich nicht heranzieht: EuGH, Urt. v. 27.11.2007, C-435/06, C, FamRZ 2008, 125; Urt. v. 6.10.2015, C-404/14, Matoušková, FamRZ 2015, 2035; Urt. v. 21.10.2015, C-215/15, Gogova/Iliev, FamRZ 2015, 2117; Urt. v. 2.8.2021, C-262/21 PPU, A/B, FamRZ 2021, 1475. Anders hingegen EuGH, Urt. v. 31.5.2018, C-335/17, Valcheva, FamRZ 2018, 1083 (1084 Rn. 35 f.); krit. zur dortigen Argumentation mit dem Kindeswohl *Heiderhoff*, Kindeswohl im europäischen Familienverfahren – ein Lippenbekenntnis?, S. 39 (46).

³⁹ Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen v. 4.10.2010, C-296/10, ECLI:EU:C:2010:578, juris, Rn. 72; ähnlich die Schlussanträge des Generalanwalts Rantos v. 23.2.2012, C-603/20 PPU, BeckRS 2021, 2304 (Rn. 64); EuGH, Urt. v. 11.7.2008, C-195/08 PPU, Rinau, IPRax 2009, 420 (425 Rn. 51).

⁴⁰ Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston v. 16.6.2010, C-211/10 PPU, BeckEuRS 2010, 757933 (Rn. 27).

⁴¹ Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar v. 12.4.2018, C-335/17, BeckRS 2018, 5070 (Rn. 33).

halt des Kindes verwirklicht wird.⁴² Die Ausführungen des EuGH hierzu bleiben eher abstrakt, weil er zwar die generelle Bedeutung der räumlichen Nähe betont, ohne aber ihren Konnex zum Kindeswohl genauer zu erläutern.⁴³ Darüber hinaus hebt er die Einzelfallabhängigkeit des individuellen Kindeswohls hervor.⁴⁴ Bei den Vorschriften zur Zuständigkeitsübertragung und -vereinbarung,⁴⁵ die im Gegensatz zu den übrigen Zuständigkeitsnormen explizit eine Kindeswohlprüfung im Einzelfall vorsehen, ist es dementsprechend die Aufgabe der mitgliedstaatlichen Gerichte, die beste Lösung für das Kind zu ermitteln. Der EuGH stellt dafür keine abschließenden Kriterien auf. Er macht aber wiederholt deutlich, dass es insbesondere auf die Fähigkeiten des Gerichts zur Sachverhaltsermittlung ankommen kann.⁴⁶

Für Fragen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs stellt die Effizienz des Verfahrens ein zentrales Argumentationsmuster des EuGH dar, das er ebenfalls auf das Kindeswohl zurückführt: Neben einer möglichst nahtlosen Kooperation der Mitgliedstaaten⁴⁷ müssen Verfahren deswegen schnell geführt werden. Der EuGH bezieht sich in diesem Zusammenhang, anders als für die Übereinstimmung des Zuständigkeitssystems mit dem Kindeswohl, auch stärker auf die Wahrung der Kindesgrundrechte.⁴⁸ So begründet er die notwendige schnelle und flexible Vorgehensweise der Mitgliedstaaten, die an einer grenzüberschreitenden Unterbringung des Kindes beteiligt sind, recht allgemein mit Art. 24 GRCh.⁴⁹ Im

⁴² Erwgr. 20; zuvor Erwgr. 12 der Brüssel IIa-VO.

⁴³ Nur beispielhaft EuGH, Urt. v. 2.4.2009, C-523/07, A, FamRZ 2009, 843 (845 Rn. 35); Urt. v. 22.12.2010, C-497/10 PPU, Mercredi, FamRZ 2011, 617 (619 Rn. 46); Urt. v. 17.10.2018, C-393/18 PPU, UD/XB, FamRZ 2019, 132 (134 Rn. 48 f.); Urt. v. 27.4.2023, C-372/22, CM/DN, FamRZ 2023, 1199 (1200 Rn. 21 f.). Auch EuGH, Urt. v. 27.10.2016, C-428/15, Child and Family Agency/JD, FamRZ 2016, 2071 (2073 Rn. 44), wo er für das Kindeswohl ausnahmsweise auch Erwgr. 33 der Brüssel IIa-VO und Art. 24 GRCh benennt; insg. zu räumlicher Nähe und Kindeswohl B. I. 2., S. 20 ff. und B. I. 4. a), S. 40 ff. In der Entscheidung v. 4.10.2018, C-478/17, IQ/JP, FamRZ 2019, 53 blendet er die räumliche Nähe hingegen aus, obwohl sie gerade hier zu einem kindeswohldienlicheren Ergebnis hätte führen können, dazu B. VI. 2. c) bb), S. 221 ff.

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 1.10.2014, C-436/13, E/B, FamRZ 2015, 24 (26 Rn. 46 f.); Urt. v. 27.10.2016, C-428/15, Child and Family Agency/JD, FamRZ 2016, 2071 (2074 Rn. 59); Urt. v. 12.11.2014, C-656/13, L/M, FamRZ 2015, 205 (207 Rn. 48 f.).

⁴⁵ Art. 12, 15 Brüssel IIa-VO bzw. jetzt Art. 10, 12, 13.

⁴⁶ Insb. EuGH, Beschl. v. 10.7.2019, C-530/18, EP/FO, FamRZ 2019, 2004 (2007 Rn. 41).

⁴⁷ EuGH, Urt. v. 2.4.2009, C-523/07, A, FamRZ 2009, 843 (846 Rn. 61 ff.); Urt. v. 9.11.2010, C-296/10, Purrucker II, FamRZ 2011, 534 (536 Rn. 80 ff., insb. 83); zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen auch (im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Verordnung) EuGH, Urt. v. 31.5.2018, C-335/17, Valcheva, FamRZ 2018, 1083 (1084 Rn. 35 f.).

⁴⁸ Bereits Erwgr. 33 der Brüssel IIa-VO benannte die Wahrung der Kindesgrundrechte i. S. d. Art. 24 GRCh als Ziel; vgl. jetzt Erwgr. 19.

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 26.4.2012, C-92/12 PPU, Health Service Executive, FamRZ 2012, 1466

Übrigen hält er in seinen Entscheidungen, die auf die Grundrechte des Kindes abstellen, jeweils das in Art. 24 Abs. 3 GRCh gewährleistete Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern für betroffen: Danach hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. Hiermit begründet er beispielsweise, weswegen Umgangsentscheidungen nach der Verordnung einfach vollstreckbar sein sollten.⁵⁰

Ganz überwiegend stehen seine Entscheidungen zu Art. 24 Abs. 3 GRCh im Kontext des Haager Kindesentführungsübereinkommens, dem HKÜ, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind und das für das Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander durch Regelungen in der Brüssel IIb-VO ergänzt wird.⁵¹ Dieses Übereinkommen betrifft Situationen, in denen ein Elternteil das gemeinsame Kind unter Verletzung des (Mit-) Sorgerechts des anderen Elternteils in einen anderen Staat als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsstaat verbringt oder dort zurückhält.⁵² Das HKÜ ermöglicht dann eine schnelle und einfache Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat, aus dem es entführt wurde. Der zurückgelassene Elternteil muss hierzu lediglich einen entsprechenden Antrag im Zufluchtsstaat stellen. Diesem Antrag gibt das dortige Gericht grundsätzlich statt, ohne dabei umfassend zu prüfen, welche zukünftige Lösung für das jeweilige Kind am besten wäre.⁵³ Eine individuelle Kindeswohlprüfung, wie sie im Rahmen einer Sorgerechtsentscheidung erfolgt, soll stattdessen zunächst nur der Ursprungsstaat treffen dürfen. Die effiziente Rückgabemöglichkeit nach dem HKÜ dient dazu, dass das Kind ein kontinuierliches Lebensumfeld hat und den Kontakt zum anderen Elternteil behält; zugleich soll das HKÜ generalpräventiv von Entfüh-

(1470 f. Rn. 127 ff.) dazu, worauf die Mitgliedstaaten bei der Erteilung der Vollstreckbarerklärung einer Unterbringungsentscheidung achten müssen.

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 9.9.2015, C-4/14, Bohez/Wiertz, FamRZ 2015, 1866 (1869 Rn. 58).

⁵¹ Zu den Vertragsstaaten <<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=24>> (zuletzt abgerufen am 10.5.2025). Ergänzende Regelungen zum HKÜ finden sich in der Zuständigkeitsregelung des Art. 9 und v. a. im Kapitel III, dessen Vorgaben die Rückgabe des Kindes bei Entführungen zwischen zwei Mitgliedstaaten weiter vereinfachen und beschleunigen sollen; siehe hierzu Erwgr. 40. Ausf. zum HKÜ und seinem Zusammenspiel mit der Brüssel IIb-VO *Deutschl*, NZFam 2021, 149; *Kruger/Carpaneto/Maoli/Lembrechts/van Hof/Sciacaluga*, JPIL 2022, 159.

⁵² Siehe zur Definition des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens Art. 3 HKÜ sowie auch die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung.

⁵³ So Art. 12 HKÜ; die Ausnahmen, bei denen die Rückgabe nicht angeordnet wird, sind durch Art. 12 Abs. 2, Art. 13 HKÜ eng begrenzt: Die Rückgabe kann insb. erst dann abgelehnt werden, wenn sie eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind darstellen würde, und nicht bereits, wenn der Verbleib des Kindes im Zufluchtsstaat auf Dauer kindeswohl dienlicher erscheint.

Sachregister

- Abänderung 104–115, 326, 327
- Abstammungsrecht 3, 52, 363
- Alternativität 57, 66, 316, 327, 328, 329, 331, 333
- Anhörung *Siehe* Kindesanhörung
- anwendbares Recht
 - Haager Unterhaltsprotokoll 60, 140, 317, 318, 333, 334, 340
 - Kinderschutzübereinkommen 1, 67, 71, 106, 180
- Aufenthaltsbestimmungsrecht 32–38, 86–96, 305–308
- Auslegung 7

- Belehrung 173–176, 350, 351, 358–361
- Beschleunigung 50, 61, 70, 257–262, 268
 - Kindesentführungsübereinkommen 11, 131, 132, 148–151

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Anwendungsbereich 308–311
 - Kindeswohl 4–12, 20, 45, 138–140, 175, 176, 190–193, 242, 264–268

- effet utile* 310–313
- Eilvorabentscheidungsverfahren 11
- einstweilige Maßnahmen 38, 277 ff.
 - Anerkennung und Vollstreckung 196–299
 - bei Kindesentführung 280, 284–287, 299
 - Dringlichkeit 281–287
 - Kooperation 39, 291–295
 - *perpetuatio fori* 289–291
- einvernehmliche Lösung 130, 157, 164, 185, 217, 256, 313, 347
- Entscheidungsbegriff 296–298
- Entscheidungsmaßstab
 - Kindschaftssachen 26, 27, 106
 - Unterhalt 59, 60, 317
- Ermittlungsgrundsatz 26, 59
- Europäische Menschenrechtskonvention 5, 6, 132, 245
- Europäischer Gerichtshof 8–13

- forum necessitatis* *Siehe* Notzuständigkeit
- forum non conveniens* 194
- forum shopping* 32, 44, 68, 108, 114, 118

- Geflüchtete 97, 99
- gegenseitiges Vertrauen 123, 124, 149, 150, 244–250, 297–299
- General Comment* 5, 258
- Gerichtsstandsvereinbarung 48, 154 ff.
 - Ausschließlichkeit 215, 216, 217
 - bei Kindesentführung 129–133, 157
 - Dauer 160–163, 212 ff.
 - Kindeswohl dienlichkeit 164, 179–186
 - Mitwirkung des Kindes 165–170
 - Mitwirkung nachträglich Beteiligter 172–176
 - Unterhaltsrecht 341–350
 - wesentliche Bindung 176–180
 - Zeitpunkt 47, 155–157, 172–176
 - Zuständigkeitsübertragung 212–221
- gewöhnlicher Aufenthalt 17–20, 40–46
 - Aufenthaltsstatus 96, 97
 - Begründung während des Verfahrens 46–50
 - Grenzgänger 83–86
 - Internat 82, 83
 - Kindeswohl dienlichkeit 20–27, 40–42, 98
 - mehrere gewöhnliche Aufenthalte 61–74, 83
 - Rechtmäßigkeit 86–97
 - Säuglinge 51–56
 - Unterhaltsverordnung 57–61

- Wechselmodell *Siehe* gewöhnlicher Aufenthalt: mehrere gewöhnliche Aufenthalte
- Wille 20, 74, 79–86

- Haager Kindesentführungsübereinkommen
 - Ziele 10, 11, 52, 53, 72, 73, 138, 139, 338

- Information *Siehe* Belehrung
- Informationsaustausch 39, 81, 209, 210, 272, 273, 293, 294, 295
- Interessenkollision 169, 170, 342–345, 349, 350
- Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz 133, 198, 199, 261, 280, 313

- Kindesanhörung 22–25, 80, 243, 246, 249, 262, 263
 - Alter 23, 24, 79, 80, 249
 - Art. 21 22–25, 80, 245, 246, 249, 262, 263
 - Ausnahmen 30, 262
 - Ort 22, 121, 243
 - Person 22
 - Sprache 24, 262
 - Unterhaltsverfahren 58
 - Videoanhörung 22, 121, 244, 263
 - Wiederholung 30, 31, 107, 259, 273
 - Zeitpunkt 80, 81
- Kindesentführung
 - einstweilige Maßnahmen 280, 299
 - Fristen 131, 148, 150, 151
 - Gerichtsstandsvereinbarung 129–133, 157
 - gewöhnlicher Aufenthalt 86–88
 - Rückklappmechanismus 116, 122–125, 146
 - Unterhalt 326, 335–338
 - Zuständigkeit 115 ff.
 - Zuständigkeitskonzentration 131, 132, 133
 - Zuständigkeitsübertragung 134–154, 205–207
- Kindesschutz 29, 38, 39, 99–104, 188–191, 209, 210, 277, 341–345
- Kindeswille 5, 75–79, 256, 257
- Kontinuität 35, 105, 106, 107, 128, 254, 255

- Notzuständigkeit 188–191

- öffentliche Ordnung *Siehe* *ordre public*
ordre public 250

- Parteiautonomie 164, 181, 202, 214, 216, 219, 220, 221, 356 *Siehe* auch Zuständigkeitsübertragung: Mitwirkung der Beteiligten
- Parteistellung 21, 58, 165, 166
perpetuatio fori
 - bei Art. 7 27–40, 304
 - bei Art. 10 162, 163, 213 ff.
 - bei Art. 11 68, 100–104
 - bei Art. 15 289–291
- Prorogation *Siehe* Gerichtsstandsvereinbarung

- Rechtshängigkeit 114, 199, 200, 216–218, 227–229, 291–293, 303–308
- Rechtssicherheit *Siehe* Vorhersehbarkeit
- rügelose Einlassung 350–361

- Sachnähe 25–27, 43, 65, 105, 106, 120, 121, 179, 180, 252, 253, 254
- Scheidungsverbund 158–160, 318, 320–331
- schlichter Aufenthalt 56, 57, 67, 68, 99–104, 110–113, 189
- Spezialisierung 131
- Statutenwechsel 106, 340
- Streitgegenstand 303–308

- Träger elterlicher Verantwortung 170–172

- Umgangsrecht 104 ff., 304, 305, 312, 313
- UN-Kinderrechtskonvention 4, 5, 6, 26
- Unzuständigkeit 81, 82, 208, 209, 210

- Verbundverfahren 254, 318–331
- Verfahrensbeistand 25, 121, 169, 170, 248, 250, 254, 264
- Verfahrensökonomie 29, 49
- Verfahrenssprache 24, 25, 44, 253, 262
- Vergleich *Siehe* einvernehmliche Lösung
- Vermögen des Kindes 43, 154, 178, 263, 287, 300
- Vertretung 58, 167–170, 300–302, 343, 344

- Verweisung *Siehe* Zuständigkeitsübertragung
- Vorfragen 299–302
- Vorhersehbarkeit 44, 45, 46, 49, 56, 62, 65, 66, 67, 93, 316
- Wechselmodell 62–70, 305
- Zeitempfinden 258
- Zuständigkeitstransfer *Siehe* Zuständigkeitsübertragung
- Zuständigkeitsübertragung 33–35, 194 ff.
- Ablauf 194–200, 260, 261, 268–275
 - Anwendungsbereich 134–154, 203–234
 - besondere Bindung 235–239
 - bessere Beurteilungsmöglichkeit 240–264
 - Ermessen 242, 264–268
 - Fristen 197, 274, 275
 - Mitwirkung der Beteiligten 37, 201–203, 214, 255, 256
 - Rechtsmittel 198, 260, 261